

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der M-MOBA Group GmbH und ihrer Tochtergesellschaften

Stand: Mai 2026 | Gültig ab: 01.05.2026

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der M-MOBA Group GmbH (Holding) sowie ihren Tochtergesellschaften M-MOBA Bautenschutz UG, M-MOBA Montage UG und M-Baugutachter UG - nachfolgend gemeinsam als Auftragnehmer bezeichnet - und ihren jeweiligen Auftraggebern. Das Dokument gliedert sich in einen allgemeinen Teil (Teil A), der fuer alle Gesellschaften gilt, sowie in einen spezifischen Teil (Teil B) mit branchenspezifischen Regelungen fuer jede Tochtergesellschaft.

Inhaltsübersicht:

TEIL A - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsparteien	Seite 1
§ 2 Angebot, Vertragsschluss und Auftragserteilung	Seite 1
§ 3 Preise, Abrechnung und Zahlungsbedingungen	Seite 2
§ 4 Forderungsabtretung und Factoring (Abrechnung+)	Seite 2
§ 5 Leistungserbringung und Mitwirkungspflichten	Seite 2
§ 6 Abnahme und Gefahrübergang	Seite 3
§ 7 Mängelhaftung und Gewährleistung	Seite 3
§ 8 Haftung und Haftungsbeschränkung	Seite 3
§ 9 Eigentumsvorbehalt	Seite 4
§ 10 Datenschutz	Seite 4
§ 11 Vertraulichkeit und Urheberrecht	Seite 4
§ 12 Schlussbestimmungen	Seite 4

TEIL B - Spezifische Bestimmungen der Tochtergesellschaften

I. M-MOBA Bautenschutz UG	Seite 5
II. M-MOBA Montage UG	Seite 6
III. M-Baugutachter UG	Seite 7

TEIL A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR ALLE GESELLSCHAFTEN

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsparteien

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend 'AGB') gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen, Leistungen und Angebote der M-MOBA Group GmbH sowie ihrer Tochtergesellschaften M-MOBA Bautenschutz UG, M-MOBA Montage UG und M-Baugutachter UG (nachfolgend gemeinsam 'Auftragnehmer') gegenüber ihren Kunden (nachfolgend 'Auftraggeber').

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden - auch bei Kenntnis - nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender AGB des Auftraggebers die Leistung vorbehaltlos erbringt.

(3) Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB als auch gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Im unternehmerischen Verkehr gelten ergänzend die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB). Soweit einzelne Klauseln ausschließlich für Unternehmer oder ausschließlich für Verbraucher gelten, wird dies ausdrücklich kenntlich gemacht.

(4) Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung der AGB. Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt und gelten als genehmigt, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss und Auftragserteilung

(1) Angebote des Auftragnehmers sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich und mit einer Annahmefrist versehen sind. Kostenvoranschläge und Angebote werden, sofern nicht anders vereinbart, kostenfrei erstellt; bei Aufträgen mit einem Nettowert unter 500,00 € kann der Auftragnehmer eine Aufwandspauschale für die Angebotserstellung in Rechnung stellen.

(2) Ein rechtswirksamer Vertrag kommt erst zustande durch: (a) die schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, oder (b) die beiderseitige Unterzeichnung eines schriftlichen Werkvertrages, oder (c) die tatsächliche Aufnahme der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer nach Eingang eines schriftlichen Auftrages.

(3) Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch einen Bevollmächtigten des Auftragnehmers. Dies gilt insbesondere für Zusagen zu Terminen, Preisen und Leistungsumfang.

(4) Der Auftraggeber ist an seinen Auftrag für die Dauer von vier Wochen nach Zugang beim Auftragnehmer gebunden, sofern keine kürzere Bindungsfrist vereinbart wurde.

(5) Änderungen des Leistungsumfangs nach Vertragsschluss (Nachträge) bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für Nachtragsleistungen gesonderte Vergütung zu verlangen.

Behinderungen oder Unterbrechungen der Leistungserbringung, die der Auftraggeber zu vertreten hat, berechtigen den Auftragnehmer zur Geltendmachung von Mehrkosten und zur angemessenen Verlängerung vereinbarter Ausführungsfristen.

§ 3 Preise, Abrechnung und Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die im Angebot, Vertrag oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise. Alle Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Stunden- und Tagessätze gelten für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit am Einsatzort. Fahrtzeiten zum ersten Einsatzort des Tages werden als Arbeitszeit vergütet. Die Arbeitszeit endet mit dem Verlassen des letzten Einsatzortes; Rückfahrten werden nicht als Arbeitszeit berechnet. Fahrtkostenpauschalen werden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des Auftragnehmers berechnet.

(3) **Anzahlung bei Auftragserteilung:** Mit Auftragserteilung ist eine Anzahlung in Höhe von **40 % des vereinbarten Netto-Auftragswertes** zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sofort fällig. Die Leistungserbringung beginnt erst nach Eingang der Anzahlung auf dem Konto des Auftragnehmers. Die Restzahlung in Höhe von **60 % des Netto-Auftragswertes** zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer ist **sofort nach Abschluss der Leistungserbringung** (Fertigstellung / Abnahme) ohne Abzug fällig.

(4) **Zahlungsverzug:** Geht die Anzahlung nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Auftragserteilung ein oder wird die Restzahlung nicht innerhalb von **7 Kalendertagen** nach Rechnungsdatum beglichen, gerät der Auftraggeber ohne weitere Mahnung automatisch in Zahlungsverzug (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Ab dem ersten Tag des Verzuges werden **Verzugszinsen** wie folgt berechnet:

Schuldnerart	Rechtsgrundlage	Zinssatz (Stand 2026)	Beispiel: 1.000 EUR / 30 Tage
Unternehmer (B2B)	§ 288 Abs. 2 BGB	Basiszinssatz* + 9 PP = 11,62 % p.a.	9,55 EUR
Verbraucher (B2C)	§ 288 Abs. 1 BGB	Basiszinssatz* + 5 PP = 7,62 % p.a.	6,26 EUR

* Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, gültig ab 01.01.2026: 2,62 % p.a. (Deutsche Bundesbank). Der Basiszinssatz wird halbjährlich angepasst; der jeweils aktuelle Satz ist unter www.bundesbank.de abrufbar. Die Verzugszinsen werden taggenau auf Basis von 365 Tagen berechnet (Formel: Rechnungsbetrag x Zinssatz / 100 / 365 x Verzugstage).

(5) Neben den Verzugszinsen ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Verzugs pauschale von **40,00 EUR** pro Mahnschreiben (§ 288 Abs. 5 BGB) sowie nachgewiesene Rechtsverfolgungskosten geltend zu machen.

(6) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.

§ 4 Forderungsabtretung und Factoring (Abrechnung+)

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen jederzeit und ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers zu Finanzierungszwecken an Dritte (Factor) abzutreten (echtes Factoring / Abrechnung+). Mit der Abtretung gehen alle Rechte aus der Forderung auf den Factor über.

(2) Im Falle der Abtretung wird der Auftraggeber auf der jeweiligen Rechnung über die Abtretung und die neue Zahlstelle informiert. Nach erfolgter Abtretung kann der Auftraggeber mit befreiender Wirkung ausschließlich an den Factor leisten. Zahlungen an den Auftragnehmer nach Abtretungsanzeige haben keine schuldbefreiende Wirkung.

(3) Der Auftraggeber verzichtet auf die Erhebung von Einwendungen gegenüber dem Factor, die er gegenüber dem Auftragnehmer hätte erheben können, es sei denn, diese Einwendungen beziehen sich auf die Forderung selbst (z.B. Mängelrüge, Aufrechnung mit fälligen Gegenforderungen).

§ 5 Leistungserbringung und Mitwirkungspflichten

(1) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik und den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Ausführungsfristen sind, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, unverbindliche Richtwerte.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig, vollständig und kostenfrei zu erbringen. Hierzu gehören insbesondere: (a) die Bereitstellung freier und sicherer Zugangswege zu den Arbeitsstellen, (b) die Bereitstellung von Strom (230 V / 400 V) und Wasser am Einsatzort, (c) die rechtzeitige Erteilung behördlicher Genehmigungen und Anzeigen, (d) die vollständige und wahrheitsgemäße Auskunft über den Zustand des Objektes sowie bekannte Vorschäden.

(3) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, gerät er in Annahmeverzug. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, die Leistungserbringung zu unterbrechen und die dadurch entstehenden Mehrkosten (Wartezeiten, Rüstkosten, Anfahrten) dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Vereinbarte Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend.

(3a) **Ausfallpauschale bei nicht wahrgenommenem Termin / verweigertem Zugang:** Erscheint der Auftraggeber oder eine von ihm beauftragte Person zum vereinbarten Termin nicht oder wird dem Auftragnehmer der Zugang zum Objekt (Baustelle, Wohnung, Gebäude) nicht gewährt, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine **Ausfallpauschale** in Rechnung zu stellen. Diese umfasst:

Position	Berechnung
Anfahrtskosten (vollständig)	Die gesamten Anfahrtkosten werden in voller Höhe berechnet: tatsächliche Fahrtzeit des eingesetzten Personals zum Stundensatz + Kilometerpauschale (0,42 EUR/km, Hin- und Rückfahrt) + ggf. Mautgebühren und Parkkosten. Eine Kürzung oder Anrechnung findet nicht statt.

Ausfallpauschale pro Mitarbeiter und Tag	700,00 EUR netto pro Mitarbeiter und geplantem Arbeitstag für die gesamte ursprünglich geplante Baustellendauer. Beispiel: 2 Mitarbeiter, 3 geplante Tage = $2 \times 3 \times 700,00 \text{ EUR} = 4.200,00 \text{ EUR netto}$.
Materialvorhaltung	Pauschal 15 % des vereinbarten Netto-Auftragswertes, sofern Material bereits beschafft, angeliefert oder vorbereitet wurde.

Die Ausfallpauschale wird für **jeden ursprünglich geplanten Arbeitstag** der Baustelle berechnet, unabhängig davon, ob der Auftragnehmer die Leistung an einem anderen Termin nachholen kann. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen Terminausfall spätestens **24 Stunden vor dem vereinbarten Termin** schriftlich (per E-Mail oder SMS) beim Auftragnehmer anzuzeigen. Bei rechtzeitiger Absage entfällt die Ausfallpauschale; die vollständigen Anfahrtskosten werden jedoch auch bei rechtzeitiger Absage berechnet, sofern das Personal bereits unterwegs war. Bei kurzfristiger Absage (weniger als 24 Stunden) oder Nichterscheinen ohne Absage wird die gesamte Ausfallpauschale in voller Höhe fällig.

(3b) **Ausfallregelung für Besichtigungstermine:** Die vorstehende Ausfallregelung gilt ausdrücklich auch für **Besichtigungstermine** (Vorort-Besichtigungen, Aufmaßtermine, Angebotstermine, Beratungstermine). Erscheint der Auftraggeber nicht oder wird der Zugang nicht gewährt, werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

Position	Berechnung
Anfahrtskosten (vollständig)	Tatsächliche Fahrtzeit zum Stundensatz + 0,42 EUR/km (Hin- und Rückfahrt) + ggf. Maut und Parkkosten - keine Kürzung
Stundenpauschale Besichtigung	90,00 EUR netto pro angefangener Stunde (ab Verlassen des Betriebsstandortes bis zur Rückkehr), mindestens jedoch 1 Stunde

Auch für Besichtigungstermine gilt die 24-Stunden-Absagefrist. Bei rechtzeitiger Absage entfallen die Kosten vollständig, sofern das Personal noch nicht unterwegs war. Bei kurzfristiger Absage oder Nichterscheinen werden Anfahrtskosten und Stundenpauschale in voller Höhe berechnet.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch qualifizierte Subunternehmer erbringen zu lassen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Leistungserbringung verbleibt beim Auftragnehmer.

§ 6 Abnahme und Gefahrübergang

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erbrachten Leistungen unverzüglich nach Fertigstellung abzunehmen. Die Abnahme erfolgt durch gemeinsame Begehung und Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls. Wesentliche Mängel, die einer Abnahme entgegenstehen, sind im Protokoll zu dokumentieren.

(2) Verweigert der Auftraggeber die Abnahme ohne Angabe wesentlicher Mängel oder nimmt er die Leistung ohne Vorbehalt in Gebrauch, gilt die Leistung als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme; sie sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten und werden vom Auftragnehmer

nachgebessert.

(3) Mit der Abnahme gehen Nutzen und Gefahr auf den Auftraggeber über. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Gewährleistungsfrist zu laufen.

Mangelfreiheitsvermutung bei unterzeichneter Abnahme: Mit der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Auftraggeber gilt die Baustelle bzw. das Werk als **mangelfrei abgenommen**. Der Auftraggeber erkennt damit an, dass die Leistung vertragsgemäß und ohne wesentliche Mängel erbracht wurde. Mängel, die bei der Abnahmebegehung erkennbar waren und nicht im Abnahmeprotokoll schriftlich vermerkt wurden, können nach Unterzeichnung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 640 Abs. 3 BGB). Dies gilt insbesondere für sichtbare Ausführungsmängel, Oberflächenbeschädigungen und optische Abweichungen. Ausgenommen sind lediglich verdeckte Mängel, die bei der Abnahme trotz sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren und die der Auftragnehmer arglistig verschwiegen hat.

§ 7 Mängelhaftung und Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die vertragsgemäße Beschaffenheit seiner Leistungen. Als Mangel gilt eine Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder - sofern keine Beschaffenheit vereinbart wurde - von der für den vertraglich vorausgesetzten Verwendungszweck geeigneten Beschaffenheit.

(2) Die Gewährleistungsfrist für Bauleistungen beträgt 4 Jahre ab Abnahme (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Für sonstige Leistungen, Montagearbeiten und Lieferungen beträgt die Gewährleistungsfrist gegenüber Unternehmern 2 Jahre, gegenüber Verbrauchern 2 Jahre ab Abnahme bzw. Gefahrübergang.

(3) Bei Mängeln hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung (Nachbesserung oder Neuherstellung) zu geben. Die Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, wenn zwei Versuche erfolglos geblieben sind. Erst nach fehlgeschlagener Nacherfüllung kann der Auftraggeber Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz verlangen.

(4) **Reklamationen und Mängelanzeige - Fotodokumentation als Pflichtvoraussetzung:** Mängelansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber die Reklamation schriftlich (per E-Mail oder Brief) einreicht und dabei folgende Unterlagen vollständig beifügt:

Pflichtdokument	Anforderungen
Schriftliche Mangelbeschreibung	Genauere Beschreibung des Mangels, Ort, Datum der Feststellung, betroffene Bauteile / Bereiche
Gesamtfoto (Übersichtsaufnahme)	Mindestens 1 Foto, das den gesamten betroffenen Bereich im Kontext zeigt (z.B. gesamte Wand, gesamtes Fenster, gesamter Raum). Auflösung mind. 2 MP.
Detailfoto(s)	Mindestens 2 Detailfotos, die den Mangel aus der Nähe zeigen. Maßstab (z.B. Lineal, Münze) ist beizufügen. Auflösung mind. 2 MP.

Reklamationsfrist: Reklamationen müssen innerhalb von **7 Kalendertagen** nach Feststellung des Mangels, spätestens jedoch 7 Kalendertage nach Abnahme der Leistung, schriftlich beim Auftragnehmer eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Mängelansprüche für erkennbare Mängel ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um verdeckte Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung bei der Abnahme nicht erkennbar waren. Reklamationen, die ohne vollständige Fotodokumentation (Gesamtfoto und Detailfoto) eingereicht werden, können nicht bearbeitet werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, unvollständige Reklamationen zurückzuweisen und den Auftraggeber zur Nachreichung der erforderlichen Unterlagen aufzufordern. Im kaufmännischen Verkehr gilt zusätzlich § 377 HGB.

(5) Keine Mängel sind: branchenübliche Maß-, Farb- und Strukturabweichungen, Verschleiß durch bestimmungsgemäßen Gebrauch, Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Eingriffe durch den Auftraggeber oder Dritte sowie Schäden durch höhere Gewalt.

§ 8 Haftung und Haftungsbeschränkung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für: (a) Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, (b) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (c) Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz, (d) arglistig verschwiegene Mängel sowie (e) die Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

(3) Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Auftragnehmer nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Folgeschäden oder Schäden aus dem Verlust von Daten, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

(4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

(5) **Haftungsausschluss für Kabel, Rohre und Leitungen:** Der Auftragnehmer übernimmt **keine Haftung** für Schäden an Kabeln, Rohren, Leitungen oder sonstigen im Boden, in Wänden oder in der Decke verlegten Installationen, sofern diese nicht nach den anerkannten Regeln der Technik und den geltenden DIN-Normen (insbesondere DIN 18015, DIN 1988, DVGW-Regelwerk, VDE-Vorschriften) fachgerecht verlegt und/oder dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten schriftlich oder durch Markierung am Objekt mitgeteilt wurden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer den genauen Verlauf aller Leitungen vor Arbeitsbeginn vollständig offenzulegen. Schäden an nicht regelkonform verlegten oder nicht angezeigten Leitungen gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

(6) **Schutz von Mobiliar und Einrichtungsgegenständen - Eigenverantwortung des Auftraggebers:** Der Auftraggeber ist **eigenverantwortlich** für den ausreichenden Schutz aller Möbel, Einrichtungsgegenstände, Bodenbeläge, Dekorationsgegenstände und sonstigen beweglichen Sachen im und um den Arbeitsbereich. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Mobiliar zu verrücken, abzudecken oder zu schützen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Schäden an Gegenständen, die sich trotz Aufforderung noch im

Arbeitsbereich befinden, begründen keine Haftung des Auftragnehmers.

(7) **Beweispflicht des Auftraggebers bei Beschädigungsvorwürfen:** Macht der Auftraggeber geltend, dass der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter Beschädigungen an Eigentum des Auftraggebers verursacht haben, liegt die **vollständige Beweislast beim Auftraggeber**. Der Auftraggeber hat insbesondere nachzuweisen: (a) dass der Schaden vor Beginn der Arbeiten nicht vorhanden war (z.B. durch Fotos vor Arbeitsbeginn), (b) dass der Schaden ursächlich durch eine Handlung des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter entstanden ist, (c) den konkreten Schadensumfang und -wert durch geeignete Nachweise (z.B. Kostenvoranschlag, Rechnung, Kaufbeleg). Ohne entsprechende Nachweise ist der Auftragnehmer nicht zur Schadensregulierung verpflichtet.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Gelieferte Waren und Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Auftragnehmers (Vorbehaltsware).

(2) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Werden Vorbehaltswaren mit anderen Sachen verbaut oder vermischt, erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung.

§ 10 Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich zur Vertragserfüllung, zur Wahrnehmung berechtigter Interessen sowie auf Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

(2) Personenbezogene Daten werden nicht ohne Einwilligung des Auftraggebers an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist zur Vertragserfüllung erforderlich (z.B. Weitergabe an den Factor im Rahmen des Factoring-Verfahrens, an Subunternehmer oder an Behörden aufgrund gesetzlicher Verpflichtung).

(3) Der Auftraggeber hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie auf Datenübertragbarkeit. Für Anfragen zum Datenschutz steht der Auftragnehmer unter verwaltung@m-moba-group.de zur Verfügung.

§ 11 Vertraulichkeit und Urheberrecht

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei - insbesondere Kalkulationen, Gutachten, technische Unterlagen, Kundendaten und Geschäftsgeheimnisse - vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(2) An Angeboten, Gutachten, Planungsunterlagen, Zeichnungen, Kalkulationen, Messberichten und sonstigen Unterlagen des Auftragnehmers bestehen Urheberrechte. Sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Bei Zuwiderhandlung ist der Auftragnehmer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Geschäftssitz des Auftragnehmers (Amtsgericht Weiden i. d. OPf. / Landgericht Weiden i. d. OPf.).

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt (§ 306 BGB).

(4) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

TEIL B: SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN DER TOCHTERGESELLSCHAFTEN

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ergänzend zu Teil A für die jeweils beauftragte Tochtergesellschaft. Bei Widersprüchen zwischen Teil A und Teil B gehen die Bestimmungen aus Teil B vor.

I. M-MOBA Bautenschutz UG

Tätigkeitsfeld: Bautenschutzmaßnahmen, Schimmelsanierung, Abdichtungsarbeiten, Feuchtigkeitssanierung, Kellerabdichtung, Injektion, Beschichtungen.

§ B1 Leistungsgegenstand Bautenschutz

- (1) Der Auftragnehmer erbringt Leistungen im Bereich des baulichen Feuchtigkeitsschutzes, der Schimmelpilzsanierung sowie der Abdichtung von Bauwerken gegen Erdreich, Wasser und Feuchtigkeit. Die Leistungen umfassen Diagnose, Planung, Ausführung und Dokumentation.
- (2) Der Leistungsumfang ergibt sich abschließend aus dem schriftlichen Angebot und der Auftragsbestätigung. Nicht im Angebot enthaltene Leistungen (z.B. Entsorgung von Sondermüll, Trocknung, Folgearbeiten anderer Gewerke) sind gesondert zu vergüten.
- (3) Der Auftragnehmer arbeitet nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Normen DIN 18195 (Bauwerksabdichtungen), DIN 68800 (Holzschutz), WTA-Merkblättern zur Schimmelsanierung sowie den Vorgaben des Umweltbundesamtes zum Umgang mit Schimmelpilzen.

§ B2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers (Bautenschutz)

- (1) Der Auftraggeber hat vor Beginn der Arbeiten sicherzustellen, dass: (a) alle zu bearbeitenden Flächen, Räume und Zugänge vollständig geräumt und frei zugänglich sind, (b) Möbel, Einrichtungsgegenstände und empfindliche Oberflächen in angrenzenden Bereichen ausreichend geschützt oder entfernt wurden, (c) alle bekannten Vorschäden, frühere Sanierungsmaßnahmen und Ursachen der Feuchtigkeitsproblematik vollständig und wahrheitsgemäß mitgeteilt wurden.
- (2) Bei Schimmelsanierungen ist der Auftraggeber verpflichtet, angrenzende Räume nach Anweisung des Auftragnehmers zu sperren und während der Sanierung nicht zu betreten. Lüftungs- und Sperrzeiten nach Abschluss der Arbeiten sind strikt einzuhalten. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber schriftlich über die einzuhaltenden Fristen.
- (3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle relevanten Baupläne, Bestandszeichnungen und Informationen über im Boden oder in den Wänden verlegte Leitungen (Strom, Wasser, Gas) vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Schäden an nicht angezeigten Leitungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ B3 Gefahrstoffe und Umweltschutz

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, bei der Schimmelsanierung und beim Bautenschutz zugelassene Biozide, Fungizide und Abdichtungsmittel einzusetzen. Der Auftraggeber wird über die verwendeten Stoffe und deren Sicherheitsdatenblätter auf Anfrage informiert.

(2) Kontaminiertes Material (z.B. stark befallenes Baumaterial, Sondermüll) wird vom Auftragnehmer fachgerecht entsorgt. Die Entsorgungskosten werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt, sofern sie nicht im Angebot enthalten sind.

(3) Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Umgang mit Gefahrstoffen am Einsatzort. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte (insbesondere Kinder) keinen Zugang zum Arbeitsbereich haben.

§ B4 Verdeckte Mängel und Nachtragsleistungen (Bautenschutz)

(1) Zeigen sich während der Ausführung verdeckte Bauschäden, die bei der Angebotserstellung nicht erkennbar waren (z.B. tiefergehender Schimmelbefall hinter Verkleidungen, marodes Mauerwerk, unbekannte Feuchtigkeitsquellen), ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die Arbeiten zu unterbrechen und den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

(2) Der Auftragnehmer erstellt in diesem Fall ein schriftliches Nachtragsangebot für den zusätzlichen Aufwand. Der Auftraggeber entscheidet innerhalb von 5 Werktagen, ob er den Nachtrag beauftragt. Wird der Nachtrag nicht beauftragt, endet der Vertrag mit dem Stand der bis dahin erbrachten Leistungen; der Auftraggeber trägt die Kosten der bis dahin erbrachten Leistungen.

(3) Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung für den dauerhaften Sanierungserfolg, wenn die Ursache der Feuchtigkeitsproblematik nicht vollständig beseitigt wurde (z.B. anhaltende Undichtigkeit des Daches, defekte Drainage) oder wenn der Auftraggeber die empfohlenen Nachfolgearbeiten anderer Gewerke nicht durchführen lässt.

§ B5 Gewährleistung Bautenschutz

(1) Die Gewährleistungsfrist für Abdichtungsarbeiten und Bautenschutzmaßnahmen beträgt 5 Jahre ab Abnahme, sofern nicht abweichend vereinbart.

(2) Die Gewährleistung erlischt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers Veränderungen an den gesicherten Bauteilen vornimmt oder vornehmen lässt, die den Sanierungserfolg beeinflussen können.

II. M-MOBA Montage UG

Tätigkeitsfeld: Montage und Einbau von Baufertigteilen, insbesondere Fenster, Türen, Rollläden, Markisen, Jalousien, Insektenschutz und Sonnenschutzsysteme.

§ B6 Leistungsgegenstand Montage

(1) Der Auftragnehmer erbringt Montageleistungen für Baufertigteile gemäß Auftragsbestätigung. Die Lieferung der Bauelemente erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, durch den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Lieferanten. Der Auftragnehmer ist ausschließlich für die fachgerechte Montage verantwortlich.

(2) Sofern der Auftragnehmer die Bauelemente selbst beschafft oder vermittelt, gelten für die Lieferung die Lieferbedingungen des jeweiligen Herstellers. Maß- und Farbabweichungen innerhalb der Herstellertoleranzen stellen keinen Mangel dar.

(3) Die Montage erfolgt nach den Herstellervorgaben, den einschlägigen DIN-Normen (insbesondere DIN 18055, DIN EN 14351) sowie den anerkannten Regeln des Handwerks.

§ B7 Montagevoraussetzungen

(1) Der Auftraggeber hat vor Montagebeginn sicherzustellen, dass: (a) die Rohbauöffnungen die im Auftrag vereinbarten Maße aufweisen (Toleranz ± 5 mm), (b) die Laibungen und angrenzenden Bauteile trocken, tragfähig und frei von losen Teilen sind, (c) Strom (230 V / 400 V) und Wasser am Einsatzort unentgeltlich zur Verfügung stehen, (d) Parkflächen für Montagefahrzeuge in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes vorhanden sind.

(2) Weichen die tatsächlichen Rohbaumaße von den vereinbarten Maßen ab, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Montage zu unterbrechen und ein Nachtragsangebot für Anpassungsarbeiten zu stellen. Mehrkosten durch nicht maßhaltige Öffnungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(3) Der Auftraggeber hat vor der Montage alle in den Wänden verlegten Leitungen (Strom, Wasser, Gas, Datenleitungen) zu markieren oder dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Für Schäden an nicht angezeigten Leitungen haftet der Auftraggeber.

§ B8 Maßtoleranzen und Produkteigenschaften

(1) Geringfügige, branchenübliche Maß-, Farb- und Strukturabweichungen bei den gelieferten Bauelementen stellen keinen Mangel dar, sofern sie die Funktion und den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck nicht beeinträchtigen. Maßgeblich sind die Toleranzangaben der jeweiligen Hersteller.

(2) Kondensatbildung an Fensterscheiben und -rahmen bei extremen Witterungsbedingungen (Kältebrücken durch bauliche Gegebenheiten des Auftraggebers) ist kein Mangel der Montage oder des Produktes.

(3) Betriebsgeräusche von Rollläden, Markisen und mechanischen Sonnenschutzsystemen innerhalb der Herstellerspezifikationen sind kein Mangel.

§ B9 Abnahme und Einweisung (Montage)

(1) Nach Abschluss der Montagearbeiten hat der Auftraggeber die Leistung unverzüglich abzunehmen. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber in die Bedienung und Pflege der montierten Elemente ein. Der Auftraggeber bestätigt die Einweisung durch Unterschrift im Abnahmeprotokoll.

(2) Mit der Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist. Etwaige Mängel sind im Abnahmeprotokoll schriftlich festzuhalten. Mit der rügelosen Ingebrauchnahme gilt die Leistung als abgenommen.

(3) Schäden, die nach der Abnahme durch unsachgemäße Bedienung, fehlende Wartung oder Eingriffe durch den Auftraggeber oder Dritte entstehen, fallen nicht unter die Gewährleistung.

§ B10 Gewährleistung Montage

(1) Die Gewährleistungsfrist für Montageleistungen beträgt 2 Jahre ab Abnahme. Für die gelieferten Bauelemente selbst gelten die Gewährleistungsfristen der jeweiligen Hersteller.

(2) Mängelansprüche wegen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme schriftlich geltend zu machen. Im kaufmännischen Verkehr gilt die unverzügliche Rügepflicht gemäß § 377 HGB.

III. M-Baugutachter UG

Tätigkeitsfeld: Erstellung von Baugutachten, Schadensgutachten, Luftkeimmessungen, Feuchtigkeitsmessungen, Schimmelpilzanalysen, Schadensbewertungen und Beratungsleistungen.

§ B11 Leistungsgegenstand Gutachten

(1) Der Auftragnehmer erstellt Gutachten, Messberichte und Bewertungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie nach den anerkannten Methoden der jeweiligen Fachdisziplin. Maßgebliche Normen und Richtlinien sind insbesondere: DIN EN ISO 16000 (Innenraumlufmessungen), VDI 4300 (Messung von Innenraumluftverunreinigungen), WTA-Merkblätter sowie die Leitlinien des Umweltbundesamtes.

(2) Der Auftragnehmer erstattet Gutachten unparteiisch, neutral und nach bestem Wissen und Gewissen. Ein bestimmtes Gutachtenergebnis wird nicht geschuldet. Der Auftragnehmer ist in seiner fachlichen Beurteilung unabhängig und nicht an Weisungen des Auftraggebers gebunden.

(3) Das Gutachten wird schriftlich erstattet und enthält: (a) Beschreibung des Untersuchungsgegenstandes, (b) Darstellung der angewandten Methoden, (c) Befunde und Messergebnisse, (d) fachliche Bewertung, (e) Empfehlungen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.

§ B12 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten (Gutachten)

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle für die Gutachtenerstellung erforderlichen Unterlagen vollständig, rechtzeitig und wahrheitsgemäß zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören insbesondere: Baupläne, Bestandszeichnungen, frühere Gutachten und Berichte, Rechnungen für Vorarbeiten, Mietverträge (bei Mietstreitigkeiten), Fotos und Dokumentationen des Schadensverlaufs.

(2) Der Auftraggeber hat dem Gutachter Zugang zu allen für die Untersuchung erforderlichen Bereichen des Objektes zu gewähren. Bei Mietobjekten hat der Auftraggeber die erforderlichen Zustimmungen der Mieter oder Eigentümer vorab einzuholen.

(3) Erweist sich eine vom Auftraggeber gemachte Angabe als unrichtig oder unvollständig und führt dies zu einer fehlerhaften Grundlage des Gutachtens, haftet der Auftragnehmer nicht für daraus resultierende Fehler. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, die Kosten einer Überarbeitung des Gutachtens zu tragen.

§ B13 Nutzungsrechte am Gutachten

(1) Mit vollständiger Bezahlung des Honorars erhält der Auftraggeber das nicht ausschließliche Recht, das Gutachten für den vereinbarten Zweck zu nutzen.

(2) Die Verwendung des Gutachtens für andere als den vereinbarten Zweck (z.B. Vorlage bei Behörden, Gerichten oder Versicherungen, die nicht Auftragsgegenstand waren) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer kann für die Erweiterung des Nutzungsrechts ein zusätzliches Honorar verlangen.

(3) Die Weitergabe des Gutachtens an Dritte ohne Zustimmung des Auftragnehmers ist unzulässig. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die Dritten durch die unberechtigte Verwendung des Gutachtens

entstehen.

§ B14 Haftungsbegrenzung Gutachten

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers für Vermögensschäden, die durch leichte Fahrlässigkeit bei der Gutachtenerstellung entstehen, ist auf die Deckungssumme der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung des Auftragnehmers begrenzt.
- (2) Die Haftung gegenüber Dritten, die das Gutachten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers verwenden, ist vollständig ausgeschlossen.
- (3) Für die Richtigkeit von Laborergebnissen und Analysebefunden, die von akkreditierten Drittlaboren erstellt wurden, haftet der Auftragnehmer nicht. Er ist jedoch verpflichtet, anerkannte und akkreditierte Labore zu beauftragen und die Probenahme fachgerecht durchzuführen.

§ B15 Honorar und Abrechnung (Gutachten)

- (1) Das Honorar für Gutachtenleistungen richtet sich nach dem schriftlichen Angebot. Sofern kein Pauschalhonorar vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung nach Zeitaufwand gemäß dem aktuellen Stundensatz des Auftragnehmers zuzüglich Auslagen (Fahrtkosten, Laborkosten, Druckkosten).
- (2) Laborkosten für Probenanalysen werden nach Aufwand weiterberechnet und sind nicht im Grundhonorar enthalten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- (3) Ergibt sich während der Gutachtenerstellung, dass der tatsächliche Aufwand den veranschlagten Aufwand wesentlich (mehr als 20 %) übersteigt, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und holt dessen Zustimmung zur Aufwandserhöhung ein.